Zentrum für Informationstechnologie und Medienmanagement

Nutzungskonditionen für Adobe-Mietlizenzen im Rahmen des Adobe Enterprise Term License Agreement

Ich habe die folgenden Nutzungsbedingungen verstanden und verpflichte mich, sie einzuhalten, sie jeder Person weiterzugeben, die die Software installieren oder benutzen wird (Administratoren oder Endbenutzer) und von diesen Personen ebenfalls unterzeichnen zu lassen. Diese unterzeichneten Nutzungsbedingungen müssen an meiner Einrichtung aufbewahrt werden, um im Fall einer Auditierung durch den Lizenzgeber, Firma Adobe, zur Verfügung zu stehen.

Es gelten neben den Konditionen des Rahmenvertrages, von denen hier ein Auszug folgt, folgende Lizenzbestimmungen der Fa. Adobe: die Produktbeschreibung und –metrik (PDM) zu den Produkten, der Anhang für On-Premise Software und die allgemeinen Bedingungen von Adobe, jeweils in der aktuellen Fassung. All diese Dokumente sind bei Adobe einsehbar.

[Im Folgenden ein Auszug der Konditionen aus dem Adobe-Vertrag:]

- Die Produkte dürfen nur auf Computern installiert werden, die im Eigentum der teilnehmenden Hochschule stehen oder von diesem gemietet/geleast wurden, bzw. über die der Teilnehmer allein tatsächlich verfügen kann.
- Die Installation auf Privatrechnern ist nicht gestattet. Adobe gestattet die Nutzung der Programme auf Privatgeräten von Mitarbeitern der Teilnehmer bzw. Studenten nicht.
- Heimnutzungsrecht oder „work at home“ ist nicht gestattet (Gerät muss unter der Kontrolle der Hochschule sein, kein BYoD).
- Eine Zweitnutzung ist nicht gestattet
- Kein Concurrent Use, kein Pooling
- Dualboot: pro Betriebssystem eine Lizenz notwendig
- Kein Einsatz auf Terminal Servern, es sei denn, diese werden gemeldet und es werden soviele Lizenzen angeschafft, wie Nutzer maximal (!)(nicht: gleichzeitig) darauf zugreifen können.
- Virtualisierung: gestattet, aber es muss für jede virtuelle Maschine auf der das Produkt laufen soll, eine eigene Lizenz vorhanden sein. Adobe gestattet also die Virtualisierung auf Servern der Institution und die Nutzung durch Geräte, über die die teilnehmende Hochschule allein verfügen kann. Es muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein, dass (a) die virtuelle Applikation nur von einem bestimmten Computer, welchem eine Lizenz fest zugewiesen ist, ausgeführt werden kann bzw. nur diesem Computer zur Verfügung gestellt wird; (b) die Anzahl an Computern die eine virtuelle Applikation nutzen, zu keinem Zeitpunkt die Anzahl an bestehenden Lizenzen übersteigt; und (c) sollte eine Zuweisung von Lizenzen zu bestimmten Computern gemäß Unterpunkt (a) nicht möglich sein, die maximale Anzahl an Computern, welche Zugriff auf die virtuelle Applikation haben, lizenziert werden muss.

Name der Anstragstellerin/des Antragstellers Unterschrift